

SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen

des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberappersdorf-West

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl 1 1976, S.2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1978 S. 353) erläßt die Gemeinde Zolling mit Genehmigung des Landratsamtes Freising folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oberappersdorf-West werden gemäß der aus dem beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Zolling vom 7.6.1983.

§ 2

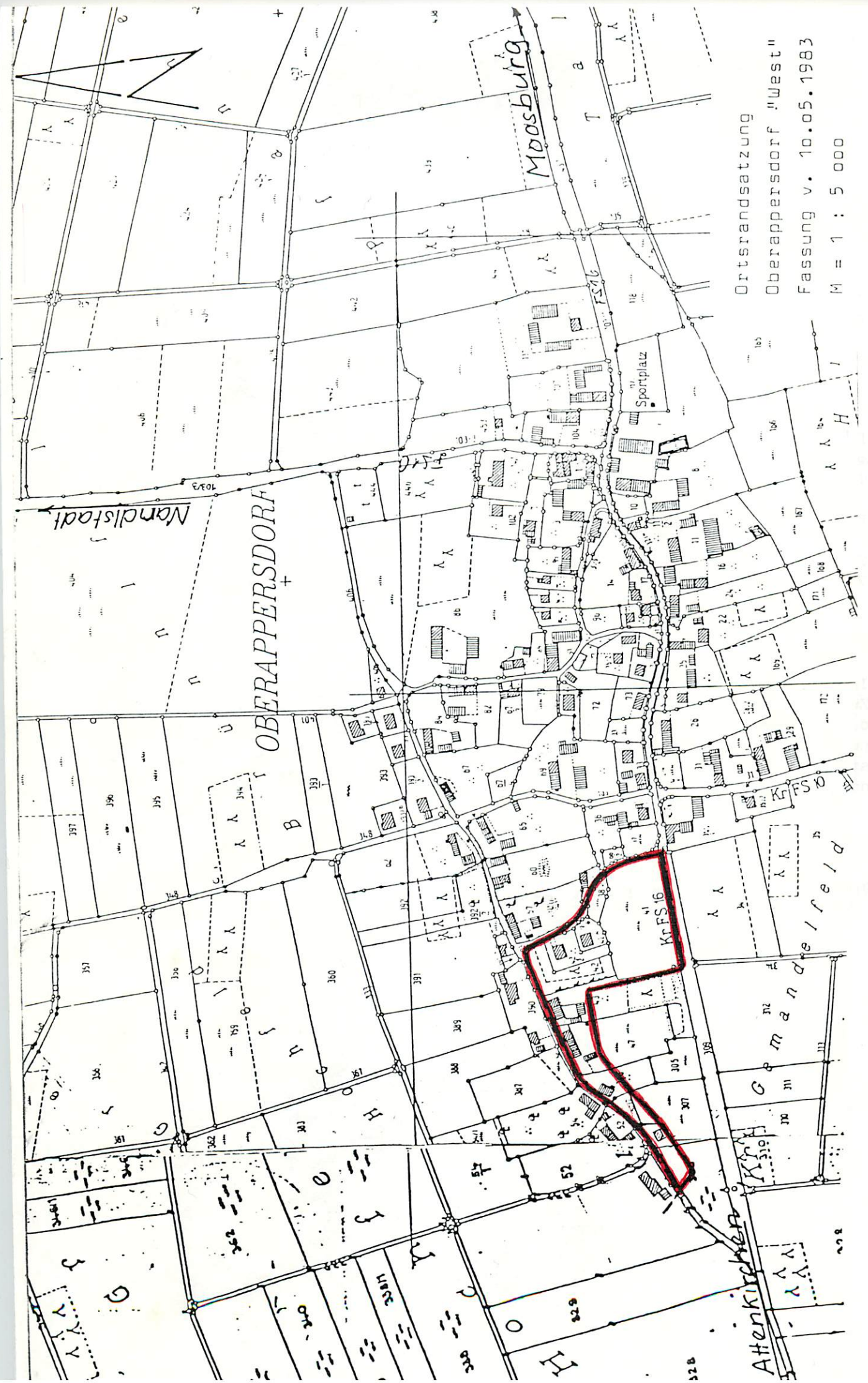
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, den 10.6.1983

  
*Chunies*  
(Obermeister)  
Bürgermeister



Ortsrandsatzung  
Oberappersdorf "West"  
Fassung v. 10.05.1983  
M = 1 : 5 000